ANLAGE ESG-STRATEGIE

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt. vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Klassifikationssystem, das in Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder

nicht

Die EU-Taxonomie ist ein

		Name des Produkts: Aachener Wohnimmobilien-Fonds ("AIF")	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900B753GQL9ZEYL5							
	Ökologische und/oder soziale Merkmale Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?									
	• (□ Ja	● ○ 図 Nein							
		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:% in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen □ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach							
			□ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind							
		Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%								



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der vorliegende AIF qualifiziert sich als Finanzprodukt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("**Offenlegungs-Verordnung**"). Die Berücksichtigung ökologischer und / oder sozialer Merkmale im Rahmen einer Art. 8-Anlagestrategie ist Voraussetzung für die Einstufung eines Finanzproduktes nach Art. 8 Offenlegungs-Verordnung. Konkret bedeutet dies, dass jedenfalls im Rahmen von Investitionsentscheidungen ökologische und / oder soziale Merkmale Berücksichtigung finden.

Beispiele dafür sind u.a. der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel (Environmental/Umwelt), oder auch Projekte zur Förderung des sozialen Zusammenhalts oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Social/Sozial).

Die Gesellschaft berücksichtigt bei Investitionen für den AIF das folgende soziale Merkmal und/oder das folgende ökologische Merkmal:

Soziales Merkmal

Die Gesellschaft investiert für Rechnung des AIF in Immobilien, welche durch ihre Nutzung den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft bzw. wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Personengruppen fördern. Bei Wohnimmobilien erfolgt dies insbesondere durch die Investition in mietpreisgebundene Wohnraumobjekte; bei Gewerbeimmobilien (Flächen) liegt der Fokus auf dem sozial geprägten Nutzungszweck.

2. Ökologisches Merkmal

Die Gesellschaft berücksichtigt für den AIF die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz im Sinne des UN SDGs Nr. 13 durch die Berücksichtigung des ökologischen Merkmals der CO₂e-Intensität bei Investitionen in Immobilien für den AIF.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird
gemessen, inwieweit die
mit dem Finanzprodukt
beworbenen ökologischen
oder sozialen Merkmale
erreicht werden

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Art. 8-Anlagestrategie des AIF sieht vor, dass fortlaufend mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF in Immobilien investiert werden, welche das von der Gesellschaft für den AIF festgelegte ökologische Merkmal und / oder das soziale Merkmal - wie in dem Abschnitt "Welche ökologischen und / oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" beschrieben - nach Maßgabe der in diesem Abschnitt dargestellten Voraussetzungen erfüllen.

Einerseits soll in solche Immobilien investiert werden, die entweder durch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zur Förderung des sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft beitragen oder sich zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen auswirken. Daneben soll auch in solche Immobilien investiert werden, welche gewerblich genutzt werden und insoweit den Zusammenhalt bzw. wirtschaftlich oder sozial benachteilige Bevölkerungsgruppen durch einen entsprechend sozial geprägten Nutzungszweck fördern. Andererseits sollen Investitionen in und eine fortlaufende Bewirtschaftung von Immobilien getätigt werden, die durch ihre spezifische Beschaffenheit zur Erreichung des Ziels des Pariser Klimaabkommens, die globale Erderwärmung auf unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, beitragen.

Immobilien werden auf die vorgenannte Quote von mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF angerechnet, wenn die Voraussetzungen für das ökologische Merkmal und/oder das soziale Merkmal erfüllt werden.

Zur Messung der Erreichung des vorgenannten sozialen Merkmals und / oder des ökologischen Merkmals zieht die Gesellschaft die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

1. Soziales Merkmal: Förderung des sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft bzw. Förderung wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen

Im Rahmen des sozialen Merkmals ist zwischen einer Nutzung zu Wohnzwecken und einer gewerblichen Nutzung der jeweiligen Immobilien zu differenzieren. Bei gemischt genutzten Objekten wird grundsätzlich flächenanteilig nach Nutzungsarten differenziert.

a) Zu Wohnzwecken genutzte Flächen

Bei Flächen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird das soziale Merkmal durch den Nachhaltigkeitsindikator "mietpreisgebundener Wohnraum" gemessen und bewertet.

Dies sind Wohnungen, die oft auch unter Verwendung von Fördermitteln aus staatlichen Haushalten oder von Förderbanken errichtet oder modernisiert worden und deren Belegung und Miethöhe über eine bestimmte Zeit reglementiert sind (z.B. durch das Wohnungsbindungsgesetz oder Gesetze auf Landesebene). Die Wohnungen können nur von Personen/Haushalten bezogen werden, die zum Zeitpunkt der Vermietung in Besitz eines entsprechenden Wohnberechtigungsnachweises sind.

Dem gleichgestellt werden Wohnungen, bei denen sich die Gesellschaft auf freiwilliger Basis zur Einhaltung der vorgenannten Kriterien an Miethöhe und Bezugsberechtigung verpflichtet.

Immobilien mit einem Anteil an mietpreisgebundenem Wohnraum werden wie folgt auf die Quote von fortlaufend mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF angerechnet:

- i. Immobilien, die einen Anteil von mindestens 50 % der Gesamtmietfläche (ohne Stellplätze und Außenflächen) an mietpreisgebundenem Wohnraum bzw. mit einer freiwilligen Verpflichtung der Gesellschaft zur Einhaltung der Kriterien zur Miethöhe und Bezugsberechtigung für mietpreisgebundenen Wohnraum aufweisen, werden mit ihrem gesamten Wert in die vorgenannte Quote einberechnet.
- ii. Bei Immobilien, welche den Schwellenwert von mindestens 50 % der Gesamtmietfläche (ohne Stellplätze und Außenflächen) nicht erreichen, erfolgt eine flächenanteilige Betrachtung innerhalb der Immobilien, d.h. es wird der anteilige Wert der Immobilie für die Flächen, welche mietpreisgebundenen Wohnraum bzw. mit einer freiwilligen Verpflichtung der Gesellschaft zur Einhaltung der Kriterien zur Miethöhe und Bezugsberechtigung für mietpreisgebundenen Wohnraum aufweisen, in die Quote von 60 % des Gesamtwertes der für den AIF gehaltenen Immobilien einberechnet. Diese flächenanteilige Berücksichtigung wird in der Weise gerechnet, dass die betreffende Fläche im Bezug zu der Gesamtfläche (ohne Stellplätze und Außenbereich) gesetzt und der entsprechende Anteil des Verkehrswertes der Immobilien in Ansatz gebracht wird.

b) Gewerblich genutzte Flächen

Wird eine Immobilie ganz oder teilweise zu gewerblichen Zwecken genutzt, wird als Nachhaltigkeitsindikator für das soziale Merkmal eine soziale Prägung des jeweils mietvertraglich vereinbarten Nutzungszwecks geprüft.

Die Immobilie ist sozial geprägt, wenn durch die mit dieser verbundenen Nutzungsmöglichkeiten Angebote aus dem Bereich Gesundheitsfürsorge oder pädagogische Angebote geschaffen werden. Derartige sozial geprägte Nutzungszwecke tragen zur Chancengleichheit unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen bei und fördern somit den sozialen Zusammenhalt.

Beispiele für soziale Nutzungszwecke sind Immobilien, die als Kindertagesstätte, Jugendhilfeeinrichtung, Apotheke oder Arztpraxen genutzt werden. Maßgeblich ist hierbei der mietvertraglich festgesetzte Nutzungszweck.

Bei gewerblich genutzten Flächen mit sozialer Prägung erfolgt eine flächenanteilige Betrachtung innerhalb der Immobilie, d.h. es werden anteilig die Flächen der Immobilie, welche eine soziale Prägung anhand des mietvertraglich vereinbarten Nutzungszwecks aufweisen, in die Quote von 60 % des Gesamtwertes der für den AIF gehaltenen Immobilien einberechnet. Diese flächenanteilige Berücksichtigung wird in der Weise gerechnet, dass die betreffende Fläche im Bezug zu der Gesamtfläche (ohne Stellplätze und

Außenbereich) gesetzt und der entsprechende Anteil des Verkehrswertes der Immobilien in Ansatz gebracht wird.

2. Ökologisches Merkmal: CO2e-Intensität

Die CO₂e-Emissionen einer Immobilie, gemessen in CO₂e kg/m²/p.a., d.h. den Emissionen von CO₂-Äquivalenten in Kilogramm pro Quadratmeter pro Jahr, müssen in Einklang stehen mit den vom "Carbon Risk Real Estate Monitor" (CRREM) veröffentlichten jeweiligen landes- und nutzungsklassenspezifischen Zielpfaden zur systematischen Reduzierung von CO₂e-Emissionen (< 2°C Ziel bis 2050, "**Dekarbonisierungszielpfad**"). CO₂-Äquivalente ("**CO₂e**") im vorgenannten Sinne ist eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung unterschiedlicher Treibhausgase; neben dem wichtigsten von Menschen verursachten Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) berücksichtigen CO₂-Äquivalente auch weitere Treibhausgase wie beispielsweise Methan oder Lachgas.

Für diesen AIF ist jeweils der landes- und nutzungsklassenspezifisch anwendbare Dekarbonisierungszielpfad relevant, der als Klimaziel die Begrenzung der globalen Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf weniger als 2 Grad Celsius verfolgt, wobei neben CO₂-Emissionen auch die Emissionen anderer Treibhausgase relevant sind. Der Dekarbonisierungszielpfad verfolgt das übergeordnete Ziel der Herstellung von Vergleichbarkeit bzgl. der CO2e-Emissionen einer Immobilie mit den definierten Grenzwerten.

Die Immobilien des AIF, die in die Investitionsquote von 60 % einbezogen werden, müssen auf dem jeweiligen landes- und nutzungsklassenspezifischen CRREM-Zielpfad (unter 2°C Ziel) liegen, d.h. die Werte müssen mindestens dem Dekarbonisierungszielpfad entsprechen oder darunter liegen.

Als Datengrundlage für das CRREM-Tool werden dabei die tatsächlichen Verbräuche, Werte aus Energieverbrauchsausweisen und Energiebedarfsausweisen und/oder andere bestmögliche Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen.

Es wird klargestellt, dass die gesamte Immobilie inklusive Nebenflächen (bspw. Stellplätze) und Außenflächen in die vorgenannte Quote einbezogen wird, wenn die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auch wenn der entsprechend relevante nutzungsklassenspezifische Dekarbonisierungszielpfad des CRREM-Tools nicht auf die Neben- bzw. Außenflächen anwendbar ist.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der AIF bewirbt zwar ein ökologisches Merkmal und/oder ein soziales Merkmal, strebt zum aktuellen Zeitpunkt jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 (17) Offenlegungs-Verordnung oder im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 ("**Taxonomie-Verordnung**") an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen

dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der AIF bewirbt zwar ein ökologisches Merkmal und/oder ein soziales Merkmal, strebt zum aktuellen Zeitpunkt jedoch keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 (17) Offenlegungs-Verordnung oder im Sinne der Taxonomie-Verordnung an. Die für das Finanzprodukt getätigten Investitionen berücksichtigen demnach nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, sodass der vorgenannte Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" nach der EU-Taxonomie für Investitionen für den AIF nicht anwendbar ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

Nein

Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.3.3 des Hauptteils des Informationsdokuments des AIF verwiesen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nach der Anlagestrategie des AIF wird ein ökologisches und/oder ein soziales Merkmal verfolgt. Mindestens 60% der Gesamtwerte aller für den AIF gehaltenen Immobilien sind in solche Immobilien zu investiert, welche die von der Gesellschaft für den AIF festgelegten Voraussetzungen für die ökologischen Merkmale und das soziale Merkmal erfüllen.

Bezüglich weiterer Informationen zu dem ökologischen und dem sozialen Merkmal sowie der zur Messung dieser herangezogener Nachhaltigkeitsindikatoren wird auf die Abschnitte "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" und "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" dieser Anlage verwiesen.

Sowohl im Falle des Erwerbs einer Immobilie als auch im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung wird die Gesellschaft aus der Prüfung des ökologischen Merkmals und / oder des sozialen Merkmals konkrete Maßnahmen zu deren jeweiliger Verbesserung erarbeiten und diese grundsätzlich umsetzen, soweit derartige Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Prüfung erforderlich oder sinnvoll und mit einem verhältnismäßigen Aufwand umzusetzen sind. Derartige Maßnahmen können bspw. bauliche Maßnahmen beinhalten oder auch technische Nachrüstungen von Immobilien. Die Prüfung kann unter Umständen aber auch zu dem Ergebnis führen, dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Immobilie hinsichtlich der für diesen AIF relevanten Merkmale bereits einen hohen Standard aufweist.

Die in dieser Anlage dargestellten nachhaltigkeitsbezogenen Komponenten der Anlagestrategie sind sowohl im jeweiligen Investitionszeitpunkt wie auch während der Haltedauer einer Immobilie durch die Gesellschaft zu berücksichtigen. Dies kann im Ergebnis bedeuten, dass eine Immobilie im Laufe der Haltezeit das festgelegte ökologische Merkmal und/oder das soziale Merkmal nicht mehr erfüllt oder dass es zu

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidunge n, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wertveränderungen von Immobilien kommt und in der Folge die Gesellschaft gezwungen ist, Immobilien zu veräußern. Aufgrund der Ausgestaltung der Anlagestrategie ist es der Gesellschaft zudem u.U. nicht möglich, bestimmte Immobilien für Rechnung des AIF zu erwerben, die die definierten Kriterien nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die vorgenannte Investitionsquote von mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF in Immobilien, welche das ökologische Merkmal und / oder das soziale Merkmal berücksichtigten, ist als Anlagegrundsatz bzw. -grenze in den Besonderen Anlagebedingungen des AIF festgeschrieben.

Weiter werden die Investitionen des AIF im Rahmen des Ankaufs sowie während der laufenden Bewirtschaftung anhand der unter dem Abschnitt "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" aufgeführten Kriterien und Methoden geprüft. Nur wenn die in dem vorgenannten Abschnitt erläuterten Voraussetzungen vorliegen, wird eine Immobilie in die Investitionsquote einberechnet.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für den AIF nicht relevant, da gemäß der Anlagestrategie des AIF unmittelbar oder mittelbar in Immobilien investiert wird. Investitionen in Unternehmen sind von der Anlagestrategie des AIF nicht umfasst. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass für den AIF gehaltene Immobilien-Gesellschaften keine Unternehmen im vorgenannten Sinn sind.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

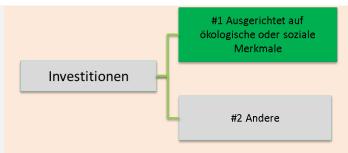
Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des AIF investiert die Gesellschaft für Rechnung des AIF in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Daneben dürfen Liquiditätsanlagen in dem in den Anlagebedingungen des AIF festgelegten Umfang gehalten werden. Nach Ansicht der Gesellschaft sind Liquiditätsanlagen keine Vermögensallokationen im Sinne dieses Abschnitts.

Mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF werden in Immobilien investiert, welche die von der Gesellschaft für den AIF festgelegten Voraussetzungen für das ökologische und / oder soziale Merkmal erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an das ökologische und / oder soziale Merkmal erfüllen (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit diesem AIF wird ein ökologisches Merkmal und / oder ein soziales Merkmal beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 (17) Offenlegungs-Verordnung i.V.m. der Taxonomie-Verordnung angestrebt. Das Mindestmaß taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher 0%.

•		it dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?			Tätigkeiten	im	
	_ 🕶		in fossiles Gas		In Kernenergie		
	⊠ Nein						

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EUtaxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder

■ Taxonomiekonform

Nicht taxonomiekonform

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Nach der Anlagestrategie des AIF ist kein Mindestmaß an Investitionen in Staatsanleihen vorgesehen, sodass die vorstehenden Grafiken identisch sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

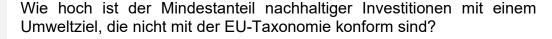
Nach der Anlagestrategie des AIF ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgesehen. Der Mindestanteil beträgt daher 0%.

Ermöglichende
Tätigkeiten wirken
unmittelbar
ermöglichend darauf
hin, dass andere
Tätigkeiten einen
wesentlichen Beitrag zu
den Umweltzielen
leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

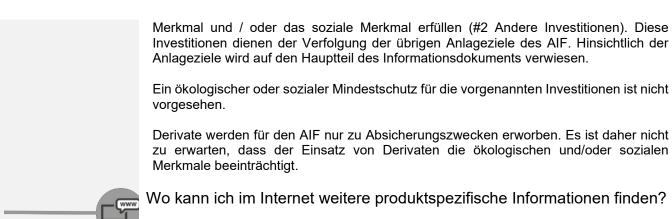


Für Investitionen des AIF berücksichtigt die Gesellschaft für Investitionen für den AIF kein ökologisch nachhaltiges Investitionsziel im Sinne des Art. 2 (17) Offenlegungs-Verordnung, das nicht EU-taxonomiekonform ist. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt demnach 0 %.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an das ökologische



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.aachener-grund.de/fonds/anleger-login/aachener-wohnimmobilien-fonds/